SATZUNG DER GEMEINDE SCHACHT - AUDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23 "GEWERBEGEBIET AN DER K 76/NOK"

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) sowie nach § 84 der Landesbauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6),wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom **25.09.2014** folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 mit der Bezeichnung "Gewerbegebiet an der K76/NOK" für das Gebiet „östlich der K76, nördlich der Bebauung an der Kieler Straße (K75) und westlich des Moorkatenweges“ der Gemeinde Schacht- Audorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Übersichtsplan **M 1 : 5000**

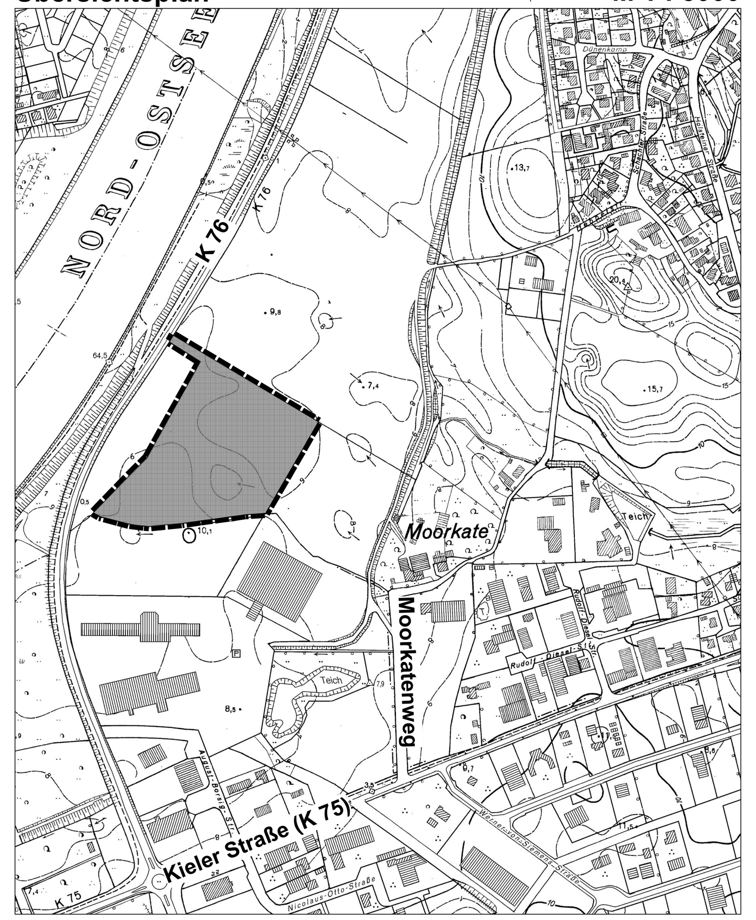

STRASSENPROFILE M 1 : 100

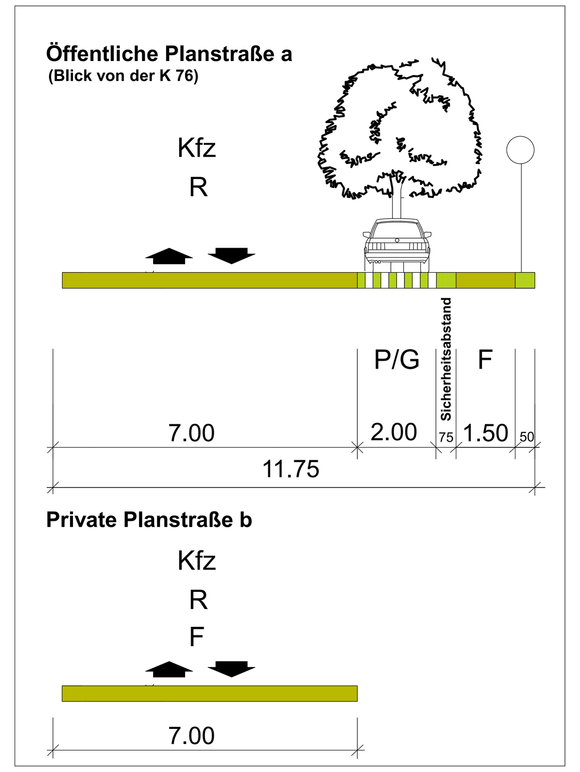

PLANZEICHNUNG (TEIL A) es gilt die BauNVO von 1990 **M 1 : 1000**

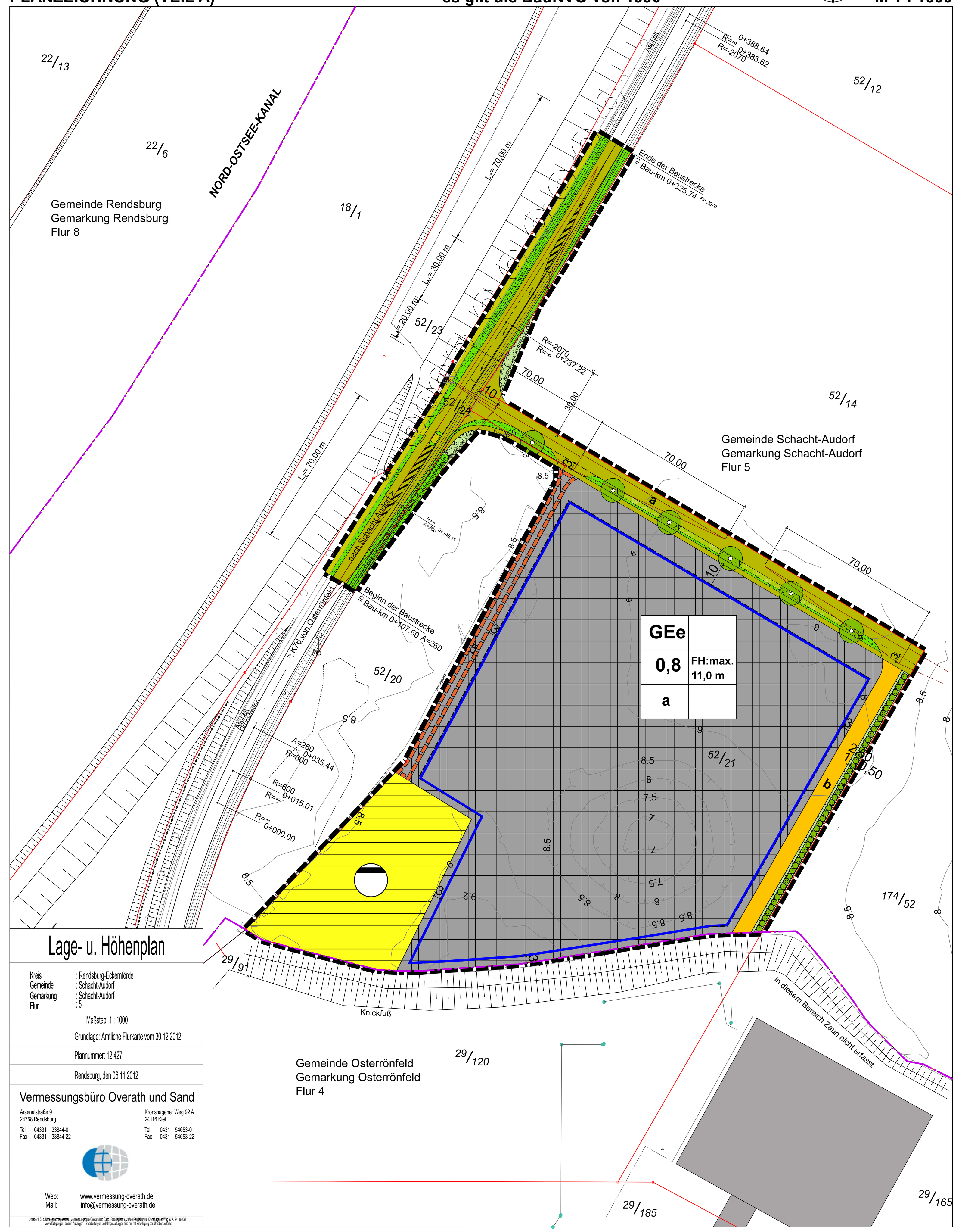

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

Zeichen	Erklärung	Rechtsgrundlage
GEe	eingeschränktes Gewerbegebiet	§9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 8 BauNVO i. V. m § 1 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

Zeichen	Erklärung	Rechtsgrundlage
GRZ 0,80	max. zulässige Grundflächenzahl	§9 Abs.1 Nr.1 BauGB §16 + 19 BauNVO
FH: max.11 m	Firsthöhe als Höchstmaß	§9 Abs.1 Nr.1 BauGB §16 + 18 BauNVO

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Zeichen	Erklärung	Rechtsgrundlage
a	abweichende Bauweise	§9Abs.1 Nr.2 BauGB §22 Abs. 4 BauNVO
	Baugrenze	§9 Abs.1 Nr.2 BauGB §23 Abs.3 BauNVO

Verkehrsflächen

Zeichen	Erklärung	Rechtsgrundlage
	Öffentliche Verkehrsflächen	§9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	private Verkehrsflächen	§9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	Öffentliche Parkfläche	§9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	Geh-Fahr- u. Leitungsrechte zugunsten der Gemeinde und der Ver- und Entsorgungsträger	§9 Abs.1 Nr.21 BauGB
	Grünflächen i.S. von	§127 Abs.2 Nr.4 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Zeichen	Erklärung	Rechtsgrundlage
	Flächen für die zentrale Rückhaltung von Regenwasser	§9 Abs.1 Nr.14 BauGB

Grünflächen

Zeichen	Erklärung	Rechtsgrundlage
	private Grünflächen	§9 Abs.1 Nr.15 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zeichen	Erklärung	Rechtsgrundlage
	zu pflanzender Baum	§9 Abs.1 Nr.25a BauGB
	zu pflanzender Knick	§9 Abs.1 Nr.25a BauGB

Sonstige Planzeichen

Zeichen	Erklärung	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§9 Abs. 7 BauGB
	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Erklärung der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
max. zul. Grundflächen-zahl	Firsthöhe als Höchstmaß
zul. Bauweise	

Darstellungen ohne Normcharakter

Zeichen	Erklärung
	Gemeindegrenze
	vorhandene Flurstücksgrenze
52/21	Nummer des vorhandenen Flurstücks, z.B. 52/21
8.5	Höhenlinie, z.B. 8.5 m über NN
3	Abstandsangabe in m, z.B. 3,00 m
	vorhandene Straßenverkehrsflächen
	vorhandene Wirtschaftsgebäude oder Nebenanlagen
	vorhandene Böschung
	vorhandene Böschung
	Sichtdreieck
Kfz	Kraftfahrzeuge
R	Radfahrer
F	Fussgänger

TEXT (TEIL B)

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Als Art der baulichen Nutzung sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Gewerbegebiete mit Nutzungsbeschränkung nach § 8 BauNVO i. V. m § 1 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO festgesetzt.

1.2 Gem. § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind folgende Arten der Nutzung nicht zulässig:

- Bordelle
- Tierzucht
- Einzelhandelsbetriebe

Ausnahmen:

1. Einzelhandelsbetriebe sind bis zu einer Größe von max. 300 m² Geschossfläche zulässig, wenn sie
   - nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,
   - in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen und
   - diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
2. Eine Überschreitung der max. zulässigen Geschossfläche von 300 m² für den Einzelhandelsanteil kann darüber hinaus bis zu max. 1200 m² Geschossfläche ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um Gewerbebetriebe des Kfz-Handwerks, des holzver- oder holzbearbeitenden Bereichs einschließlich Möbel oder des Bau- und Gartenbedarfs handelt; auf eine Unterordnung des Einzelhandelanteils im Sinne der Ziff. 1.2, Nr. 1, 3. Spiegelstrich kann in diesem Fall verzichtet werden.

1.3 Bei der Ermittlung der Geschossflächen nach Ziff. 1.2, Nrn. 1 und 2 sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen, einschließlich der zu Ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen (§ 20 Abs. 3 BauNVO).

1.4 Folgende Arten von Nutzungen, die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind, werden gem. § 1 Abs. 6 BauNVO als nicht zulässig festgesetzt und sind somit nicht Bestandteil des Bebauungsplans:

- Vergnügungsstätten

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 BauNVO / § 18 Abs. 1 BauNVO)

2.1.1 Als Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen gilt die fertige mittlere Höhe der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Planstraße „a“ im Bereich des jeweiligen Grundstücks, senkrecht gemessen in der Mitte des jeweiligen Grundstücks an der Straßenbegrenzungslinie.

2.1.2 Es wird folgende maximale Firsthöhe festgesetzt: max. 11,00 m

3. Die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

3.1 Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Zulässig sind auch Gebäude über 50 m Länge in offener Bauweise mit seitlichem Grenzabstand

4. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Der Bereich der von Sichtdreiecken überlagerten Grundstücksflächen ist von ständigen Sichthindernissen in einer Höhe zwischen 0,80 m und 2,50 m freizuhalten und Einfriedigungen und Bewuchs dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Die Höhe wird bezogen auf die angrenzende mittlere Höhe der Fahrbahnoberfläche bzw. des Gehweges. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches innerhalb des Sichtfeldes können, soweit Sie die Sicht nicht oder nur unwesentlich behindern, ausnahmsweise in Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Verkehr- und Straßenbau Schleswig-Holstein LBV-SH zugelassen werden.

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

5.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1.1 Um den Eingriff in Boden, Natur und Landschaft zu minimieren, ist die Befestigung von Stellplatzflächen wassergebunden, aus wasserdurchlässigem Pflaster oder aus Pflaster mit mindestens 10 % Fugenanteil herzustellen.

Ausnahme:
Stellplatzflächen, die auf Grund ihrer gewerblichen Nutzung nach den anerkannten Regeln der Technik vollständig versiegelt werden müssen.

5.2 Flächen, für die Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.2.1 Zum Erhalt der ökologischen Bodenfunktion, ist das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser auf dem Grundstück vom Grundstückseigentümer oder vom Grundstücksnutzer nach den aktuellen gesetzlichen Vorschriften, den aktuellen anerkannten Regeln der Technik und den aktuellen technischen Bestimmungen, zur Versickerung zu bringen. Das Regenwasser darf auch gespeichert werden, um es für vielfältige Zwecke zu nutzen.

5.2.2 Die nach den aktuellen gesetzlichen Vorschriften, den aktuellen anerkannten Regeln der Technik und den aktuellen technischen Bestimmungen zulässigen Anlagen zur Versickerung, zum Rückhalt und zur Nutzung von Regenwasser sind auch als Gemeinschaftsanlagen zulässig.

5.3 Für die festgesetzten Flächen zur zentralen Rückhaltung von Regenwasser gemäß § 9 (1) 14 BauGB wird Folgendes festgesetzt:

Das Regenrückhaltebecken ist unter Beachtung der wasserrechtlichen Vorschriften naturnah zu gestalten. Dazu gehören geschwungene Uferlinien, flache Böschungen sowie eine extensive Pflege.

5.4 Als Anpflanzungsgebot von Knicks gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird Folgendes festgesetzt:

5.4.1 Die Neuanlage des Knicks ist gemäß der Planzeichnung wie folgt vorzunehmen: Die Grundbreite des Knickwalls beträgt 2,5 m, die Höhe 1,00 m und die Breite der Wallkrone 1,50 m. Der Wallkern besteht aus Stein- und Füllmaterial, der Mantel aus humosem Boden. Die Wallkrone ist mit einer Pflanzmulde zu versehen. Die Bepflanzung ist versetzt mit einem Pflanzabstand zwischen den Reihen von 50 cm und in den Reihen von 1 m durchzuführen. Es sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden, wobei sich die Artenzusammensetzung an den vorhandenen Knickgehölzen zu orientieren hat.

5.4.2 Entlang des geplanten Knicks ist beidseitig ein Schutzstreifen von jeglicher Versiegelung freizuhalten:

- Auf der Seite der festgesetzten privaten Verkehrsflächen in einer Breite von 1,00m (siehe Eintrag in Planzeichnung (Teil A)).
- Auf der Seite des Flurstückes 174/52 der Flur 5, Gemarkung Schacht-Audorf in einer Breite von 0,50 m (siehe Eintrag in Planzeichnung (Teil A)).

Die Schutzstreifen können entsprechend ein- bis zweimal im Jahr gemäht werden. Der Schutzstreifen darf auch als offener Entwässerungsgraben oder Mulde zur Versickerung von unbelastetem Regenwasser verwendet werden.

Der Knick ist alle 10 bis 15 Jahre „auf den Stock zu setzen“. Etwa alle 40 bis 60 m ist ein Überhälter stehen zulassen bzw. neu aufzubauen. Der Wall ist bei Bedarf auszubessern und die Lücken im Gehölzbestand mit standortgerechten Gehölzen zu schließen. Müll und organische Abfälle sowie nicht knicktypische Pflanzen dürfen nicht in den Knick eingebracht werden.

5.5 Als Anpflanzungsgebot von Bäumen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird Folgendes festgesetzt:

Im B-Plan Gebiet sind gemäß Planzeichnung 6 großkronige und standortgerechte Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sollten zum Beispiel Winterlinden (Tilia cordata), Stiel-Eiche (Quercus robur) oder Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), gewählt werden. Unter jedem Baum ist eine mindestens 10 qm große Fläche unversiegelt zu lassen. Als Pflanzgut sind mind. Hochstämme 3x verpflanzt mit Ballen, 18 -20 zu wählen. Die Pflanzflächen sind extensiv zu pflegen und von Pflanzenschutzmitteln freizuhalten.

5.6 Ausgleichsmaßnahmen „Schutzgut Boden“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Ausgleichsbedarf: Für den Ausgleich des Schutzgutes Boden sind 12.512 m² intensiv bewirtschaftete Flächen naturnah zu gestalten.

Im Plangebiet können 505 m² als Ausgleich für das Schutzgut Boden bereitgestellt werden (Knick einschl. Schutzstreifen).

Der verbleibende Ausgleichsbedarf - 12.007 m² - wird über das bestehende Ökokonto der Gemeinde Osterrönfeld abgelöst..

6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Innerhalb des B-Planes Nr. 23 sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} gemäß DIN 45691 tags (06.00 - 22.00 Uhr) und nachts (22.00 - 06.00 Uhr) nicht überschritten werden. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach der DIN 45691, Abschnitt 5.

Teilfläche	Emissionskontingent EK [dB(A)]	
	TAG	NACHT
B-Plan Nr. 23	60	35

Für die im Lageplan dargestellten Sektoren A bis F erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um die in der folgenden Tabelle dargestellten Zusatzkontingente $L_{EK,zus}$. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k L_{EK} durch L_{EK} + $L_{EK,zus}$ zu ersetzen ist.

Richtungssektor			Zusatzkontingent	
Name	Anfang [°]	Ende [°]	$L_{EK,T,zus}$ [dB(A)]	$L_{EK,N,zus}$ [dB(A)]
A	310	70	8	15
B	70	113	4	12
C	113	135	0	6
D	135	150	6	0
E	150	230	7	14
F	230	310	9	17

Erstreckt sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungspegel nicht größer ist, als die Summe der sich aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente.

Bei der Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind nur Immissionsorte außerhalb des Gewerbegebietes zu berücksichtigen.

Lageplan mit den dargestellten Sektoren A bis F

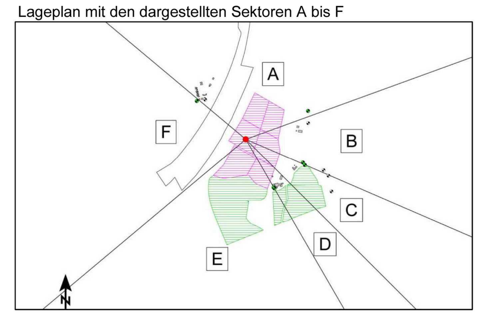

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 84 Abs. 3 LBO)

1. Örtliche Bauvorschriften (§ 84 Abs. 1 LBO)

1.1 Wände von Hauptgebäuden, die länger als 50 m sind, sind mit mind. 1 über die ganze Höhe durchgehenden vertikalen Gestaltungselement in einer Breite von mind. 0,30 m und max. 1,50 m zu gliedern.

Gebäude Vor- und - Rücksprünge oder eine Fassadenbegrünung können anstatt des v. g. vertikalen Gestaltungselementes zur Gliederung eingesetzt werden.

1.2 Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der eigenen Leistung angebracht werden.

Ausnahme: Im Bereich der Eingangssituation zum Gewerbegebiet als Hinweistafel in Form einer Übersicht über die innerhalb des Gewerbegebietes ansässigen Betriebe.

1.3 Freistehende Werbeanlagen müssen sich der Gesamtansicht unterordnen. Oberhalb von Gebäudetraufen sind keine Werbeanlagen zulässig.

Ausnahme: Werbeanlagen mit dem Firmennamen bis zu einer Höhe von max. 2 m ab Traufkante, gemessen vom Bezugspunkt gem. Ziffer 2.1.1.

1.4 Leuchtwerbung (z. B. Werbeanlagen mit Blink-, Wechsel- oder/und Lauflicht oder/und Neonschrift) und Beleuchtungsanlagen(z. B. bewegende Scheinwerfer) mit Blendwirkung auf benachbarte, gegenüberliegende oder im Umkreis befindliche schutzbedürftige Nutzungen sind nicht erlaubt.

1.5 Für bauliche Anlagen dürfen keine stark leuchtenden und stark reflektierenden Farben mit Blendungseffekten auf benachbarte Wohnhäuser verwendet werden.

1.6 Einfriedungen sind allseitig bis zu einer Höhe von max. 2,20 m, gemessen vom Bezugspunkt gem. Ziffer 2.1.1, Buchstabe A, zulässig. Zulässig sind Einfriedungen aus Hecken, Stabgitter,- Leichtgitter- oder Maschendrahtzaun mit entsprechenden Toren. Einfriedungen von mehr als 0,80 m Höhe sind in einem Abstand von mind. 3,00 m von der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche (Planstraße "a") zurückzusetzen. Der daraus resultierende Grundstücksstreifen entlang der Planstraße "a" ist mit ortsüblichen Gewächsen zu begrünen und gärtnerisch zu pflegen.

1.7 Die Flächen in einem Abstand von 10 m parallel zu den festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen (Planstraße „a“) dürfen nicht für Ablagerungen jeglicher Art benutzt werden.

C. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Gesetzliche Vorgaben des Bundeswasserstraßengesetzes (WAStrG)

Beispielhaft seien hier aufgeführt:

1. § 10 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) - Anlagen und Einrichtungen Dritter-
   „Anlagen und Einrichtungen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer sind von ihren Eigentümern und Besitzern so zu unterhalten und zu betreiben, dass die Unterhaltung der Bundeswasserstraße, der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen oder der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden.“
2. § 34 Abs. 4 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) - Schifffahrtzeichen-
   „Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechselungen mit Schifffahrtzeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.“

Beispiele:

- Direkte und/ oder indirekte Beleuchtung vom Grundstück, der Anlage, der Gebäude oder im Rahmen der Baumaßnahme, die eine Belendwirkung oder Spiegelung hervorrufen können.
- Form, Farbe oder sonstige Beschaffenheit der Beleuchtung oder von Bauteilen, die zu Verwechselungen führen können, durch welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs beeinträchtigt bzw. gefährdet wird.
- Materialien, die eine Blendwirkung oder Spiegelung der Schifffahrt bewirken können.

3. Es dürfen sich keine Beeinträchtigungen des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ergeben. Anzeigepflichten ergeben sich aus § 31 Bundeswasserstraßengesetz.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **27.09.2012**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Schacht-Audorf vom **30.10.2012 bis zum 09.11.2012.**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am **07.11.2012** durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **01.10.2012** unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Die Gemeindevertretung hat am **20.03.2014** den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom **22.04.2014** bis einschließlich zum **21.05.2014** während der Dienststunden des Amtes Eiderkanal nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, im Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal in der Ausgabe **Nr.15** vom **11.04.2014** ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am **22.04.2014** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Osterrönfeld, den .... Siegel ....
Der Amtsvorsteher
i.A. Dirk Hirsch (LVB)

Der katastermäßige Bestand am .... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Rendsburg, den .... Siegel ....
öffentl. bestellter Vermessungsingenieur

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am **25.09.2014** geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am **25.09.2014** als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Osterrönfeld, den .... Siegel ....
Der Amtsvorsteher
i.A. Dirk Hirsch (LVB)

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schacht- Audorf, den .... Siegel ....
Der Bürgermeister
Eckhard Reese

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 23 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind im Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal in der Ausgabe Nr.......... vom .... ortsüblich bekannt gemacht worden.In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am .... in Kraft getreten.

Osterrönfeld, den .... Siegel ....
Der Amtsvorsteher
i.A. Dirk Hirsch (LVB)

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGESETZBUCH

§ 3(1)	§ 4(1)	§ 3(2)	§ 4(2)	§ 4a(3)	§ 10(1)	§ 10(2)	§ 10(3)
■	■	■	■	X	■	X	□

STAND: 27.01.2015

ÜBERSICHTSPLAN **M 1 : 25000**

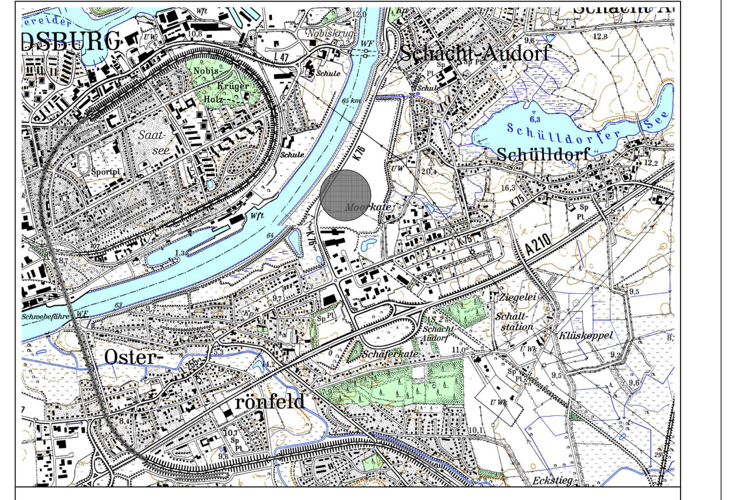

GEMEINDE SCHACHT-AUDORF

Bebauungsplan Nr. 23

" Gewerbegebiet an der K76/NOK“

für das Gebiet „östlich der K76, nördlich der Bebauung an der Kieler Straße (K75) und westlich des Moorkatenweges“

KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Satzung

ak-stadt-art
Dipl. -Ing. Anke Karstens — Stadtplanerin + Architektin
Zum Sportplatz 21 — 24613 Aukrug
Tel.: 04873-1098
Fax: 04873-901783
mobil: 015140540271
E-Mail: anke.karstens@ak-stadt-art.de